

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. VI.

Bern, 10. Januar 1800. (20. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 7. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteris Meinung.)

Man ruft die Constitution und die konstitutionellen Formen an — und für wen? für die Majorität einer vollziehenden Gewalt, die der Constitution und ihrem Eide untreu — die Constitution mit Füßen tritt, indem sie bei den fränkischen Consuln, gegen die Majorität der konstitutionellen Representation des helvetischen Volkes Hilfe anruft; die diese Majorität als eine an Destrich und England verkaufte Faction schildert — denn ihr werdet es nicht vergessen haben, es sind nicht einzelner Glieder Meinungen allein — unter denen ich mich befindet und mirs zur Ehre rechne — gegen die die 3 Directoren Klage führen — es sind die Beschlüsse der Rath. Gegen ihr Vaterland rufen die Elenden freunde Hilfe an — Sie suchen sie bei den fränkischen Consuln, die ihnen ewig nie solche würden gegeben haben, weil sie Gerechtigkeit zu üben und die Unabhängigkeit der Völker zu achten und zu ehren wissen; aber die Vollsinnigen wußten noch, es gäbe ein Neubelsches Directatorium, mit dem sie gleich Ochs und Consorten — Helvetien mit immer neuem Jammer überladen, wenn es möglich ist noch unglücklicher machen könnten. Sie, diese Elenden sind es, und nicht wir — die die Constitution verletzten. Ich nehme den Beschluß an.

Genhard. Ich werde mich wohl hüten, ein Directatorium in Schutz zu nehmen, und die Constitution für dasselbe anzurufen, von dem die Altenstürze ausgiengen, die uns heute vorgelegt wurden. — Das Volk würde mich für ihren Weitschuldigen ansehen. — Es ist hier von Leuten die Rede, die die Constitution mit Füßen traten. Keinen Augenblick dürfen wir die oberste Gewalt länger diesem Directatorium anvertrauen. — Laharpe wird nie zu entschuldigen seyn; die Vereinigung der beiden andern mit ihm in diesem Augenblick drückt auch ihrem Verbrechen die Krone auf.

Lüthi von Sol. Es thut mir leid, daß Männer, die sich bisher in ihrem Privatleben als warne Republikaner zeigten, auf einen Abweg fielen — auf den nur der traurige Grundsatz führen kann: daß der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen rein gewesen seyn, das beurtheile der Allmächtige; ihre Handlungen waren gewiß strafbar. Die Aufiofung des Directoriuns ist kein Richterspruch. — Die Sache muß und wird vor den Richter kommen. Es ist hier um Verfügungen gegen ein Directorium zu thun, das feindlich gegen uns handelt; bis die Ansgelagten verhört und beurtheilt werden können, soll ihre Gewalt in andere Hände gelegt werden. Sind sie wahre Republikaner, so müssen sie selbst dieses billigen. Die Gewalt, die zu Vertilgung der Nationalrepräsentation angewandt werden sollte, muß ihnen aus den Händen gerissen werden.

Neding. Ohne Leidenschaft, und schweigend mit voller Überzeugung würde er den Beschluß angenommen haben, wenn nicht Muret heute ihn und einige andere Glieder in Vergleichung mit den angesklagten Directoren gesetzt hätte. (Muret hatte die Anklage der Directoren gegen Neding und die dabei beobachteten Formen erwähnt.) Damals forderte das Directorium, daß er und mehrere andere Glieder unverhört und ohne Angabe von Gründen aus dem gesetzgebenden Corps entfernt und in Verhaft gebracht werden sollten. Mit Unwillen verwarf der große Rath den Vorschlag. Welcher Unterschied zwischen uns unbedeutenden Individuen und dem mit aller Gewalt ausgerüsteten Directorium!

Mittelholzer unterstützt Lüthi's Meinung. Der 52. Art. der Constitution, auf den man sich so feierlich beruft, spricht von gerichtlichen Verfolgungen gegen ein Mitglied der obersten Gewalten. Der Verfasser der sehr mangelhaften Constitution hat eine Lücke gelassen: er redet nicht von den Fällen, in denen gegen ein ganzes Corps, oder dessen Majorität zu verfahren wäre. Der vorliegende Beschluß erfüllt diese Lücke auf eine Weise, wie sie das Heil des Volks erheischt. Wären wir Richter, so würde der 81. Art. des peinlichen Gesetzbuches hier anwendbar seyn.

Laflechere. Ich werbe kurz seyn, nicht weil ich Van's Gefahren in einer längern Discussion sehe; ich sehe Sie leider in der Annahme des Beschlusses; aber in der Überzeugung die ich habe, daß die Commission und der große Rath einen solchen Beschluß nicht würden vorgelegt haben, wenn man der Mehrheit nicht gewiß gewesen wäre; — ohne diese würde man einen so constitutionswidrigen, allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschluß nicht vorzulegen wagen. Ihr habt so wenig Recht, das Direktorium aufzulösen, als das Direktorium Euch aufzulösen kann. Ihr erklärt den Bürgerkrieg, Ihr proklamirt das Gesetz und Recht des Starken durch die Annahme dieses Beschlusses; Ihr rufet eine fremde Macht dadurch auf, sich in unsere Angelegenheiten zu mängen, und Ihr werdet Euch nicht mehr eine schweizerische Constitution geben können! Vielleicht rede ich zum letztenmal zu Euch; ich beschwore Euch aber, erwaget ihn wohl diesen Beschluß, und Ihr werdet ihn gewiß verwirfen.

Pettolaz hat der Constitution und den Gesetzen geschworen — er will ihnen nicht untreu werden; die Willkür hat er von jeher verabscheut. Der gegenwärtige Beschluß ist willkürliche und constitutionswidrig. Wer sichert Euch, daß wenn Ihr diese willkürliche Maafregel annehmet, daß alsdann diese Nacht, daß morgen eine andere Parthei sich ähnliche Willkür und ähnliche Gewalt gegen Euch erlaube? Die vorgelegten Aktenstücke haben keinen Charakter von Authentizität; alle Formen werden verzerrt. Er verwirft den Beschluß.

Obmann. Wäre es um Anklage oder Strafe zu thun, so würde auch ich die Formen anrufen, die die Constitution vorschreibt — aber die Frage ist: ob die vollziehende Gewalt in den bisherigen Händen gelassen werden darf? Ihre angegebene That ist so schwarz, daß ich geglaubt hätte, es würde niemand so sehr ohne Scham seyn, um sie vertheidigen zu wollen. Er nimmt den Beschluß mit Freuden an, und würde es auch dann thun, wann derselbe noch erklärt würde, man solle sich der Personen der drei Directoren versichern.

Badoux. Wäre ich von der Inconstitutionaltät des Beschlusses überzeugt, so würde ich ihn verwirfen; ich bin es aber vom Gegenheil. Ist er gerecht und constitutionell, warum sollten wir den Bürgerkrieg von seiner Annahme fürchten? und nicht vielmehr erwarten, daß alle guten Bürger (und ihre Zahl ist groß) sich um die Nationalrepräsentation sammeln werden? Es ist hier um keine gesetzliche Verfolgungen zu thun; es ist um Vorsichtsmaafregeln gegen ein Direktorium zu thun, gegen das, wo nicht Beweise, doch Wahrscheinlichkeiten einer Conspiration vorhanden sind. Suspension ist die Folge einer angenommenen Anklage gegen ein Glied des gesetzgebenden Corps; kann das gleichmäig ge- ding,

gen Mitglieder des Direktoriums der Fall seyn? — was wären die Folgen? Was würden sie nicht während der ihnen eingeräumten Zeit anfangen? Nothwendig muß hier die Suspension der Anklage vors ausgehen. Die Aktenstücke sind von den Gliedern unserer Commission vidimierte, und wir alle bürgen für ihre Rechttheit.

Cart. Unverhört wollt Ihr das Direktorium auflösen; morgen kann die Reihe an Euch kommen, und ohne zu verhören, spricht eine Gewalt: Ihr seyd aufgelöst. — Uebrigens wäre es überflüssig, wenn ich mehr spräche. Kame ein Engel vom Himmel, er vermöchte nichts über Euch; und ich finde schon die Annahme auf dem Rücken der Resolution geschrieben. (Man lacht.) Es wäre wenigstens etwas mehr Anstand in einer Sache von der äußersten Wichtigkeit zu wünschen.

Lüthi v. Sol. Die Kanzlei des Senats war immer gewohnt, während langen Discussionen die Annahmsakte auf die Resolutionen zu schreiben, die wahrscheinlich angenommen werden.

Zaslin. Es ist von sehr erwiesenen Handlungen dreier Glieder des Direktoriums die Rede, an deren Wahrheit, so wie an ihrer Straflichkeit nicht kann gezweifelt werden. Viele aus uns seufzen wohl alle nach der Stunde, wo wir nach Hause kehren können; aber als Verräther, mit Schande überhäuft wollen wir uns nicht nach Hause senden lassen. Sind wir reines Bewußtseyns, so dürfen wir weder Frustidovisationen, noch Brünarisatien, noch Dolchesfurchten. Er nimmt den Beschluß an.

Augustini. Gott behüte mich, daß ich je dazu beitrage, jemand unverhört zu verurtheilen; aber die Resolution hebt einzig das Direktorium auf. Wie die Gesetzgebung das Direktorium zusammensezt, so kann es auch um allgemeiner Sicherheit willen, wieder von ihr aufgelöst werden.

Meyer v. Arb. Man hat in der Discussion gesagt: alles sey eingeleitet; man hätte, ohne der Majorität sicher zu seyn, den Beschluß nicht vorgelegt. Ich bin es meiner Ehre schuldig, zu bezeugen, daß kein Glied, weder des großen Raths noch des Senats, ein Wort über die Sache mit mir sprach; ich bin von keiner Parthei, als der der Republik. Ich nehme den Beschluß an.

Die Discussion wird geschlossen.

Man verlangt den Namensaufruf. Er wird vorgenommen.

Zur Annahme stimmen:

Attenhofer, Augustini, Badour, Van, Barras, Belli, Bergen, Beroldingen, Boeler, Brunner, Luard, Cagliani, Devezen, Diethelm, Due, Frasca, Frossard, Fuchs, Genhard, Hoch, Juliers, Karlen, Krauer, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arb., Meyer v. Alarau, Mitteholzer, Münger, Pfyffer, Rahn, Reber, Scherer, Schmid, Schneider, Usteri, Vanina

Bucher, Häslin, Ziegler, Obmann, Kunz, Von-
derschüe.

Zur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Lässchere, Muret
Pettolaz, Stammen, Stapfer.

Der Beschlus wird also mit 41 Stimmen gegen
8 angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe.

(Fortsetzung.)

Geschluß von Laharpe's Antrag an das Direktorium.

5. Ich schlage vor, sogleich beigegebne Bothschaft an die gesetzgebenden Räthe gelangen zu lassen, um dieselben einzuladen sich zu ajourniren, und Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbeiten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzu-nehmen.

6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungstatthaltern folgende Proklamation zuzusenden, mit dem bestimmten Befehl unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, dieselbe ohne Verzug drucken, und publizieren zu lassen, und von dem Erfolg Nachricht zu geben.

7. Ich schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Minister, Statthalter, Verwaltungskammern, Kantonstribunale und Obereinnehmer vor, die Einladung enthaltend, in kurz möglichster Zeitfrist dem Direktorium von den Hindernissen Nachricht zu geben, die in ihrem Amtskreis der Vollziehung der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittel anzugeben, dieselben zu heben, und dem gemeinen Besten nützliche Vorschläge zu thun. Durch den rückkehrenden Eilboten sollen sie den Empfang dieses Kreisschreibens, für dessen Inhalt sie verantwortlich sind, bescheinigen.

8. Ich schlage vor, dem Bürger Exminister Finsler zu befehlen, die Verfertigung seiner Rechnungen zu beschleunigen, damit dieselben ungesäumt können vorgelegt werden.

Bern den 10. December 1799.

Unterzeichnet Laharpe.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten
Commission beider Räthe.

Unterzeichnet Bay, Präsident.

Underwerth, Secret.

III.

Bern, Christmonat 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Consule der fränkischen Republik.

Bürger Consule!

Während der Zeit da der gemeinschaftliche Feind Frankreichs und Helvetiens, die östlichen Cantone unseres Vaterlands im Besitz hatte, setzte er in demselben neue Regierungen ein. Dazumal bildeten sich Menschen welche die helvetische Constitution schon angenommen, welche feierlich derselben Treue geschworen, in eine Interims-Regierung, erhoben Auflagen, stellten Truppen auf, ließen dieselben gegen ihr Vaterland fechten, und publizierten zu diesem Zweck hin die hier beigeschlossenen Proklamation. Zu der nämlichen Zeit wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische Schriften in Menge verbreitet, welche das Volk zur Empörung wieder die fränkischen Soldaten aufreizten; thätige Briefwechsel wurden zum nämlichen Zweck unterhalten, und alles ins Werk gestellt um die Republik und ihre Freunde zu stürzen. — Nachdem General Massena die Oestreicher und Russen von unserem Gebiet verjagt hatte, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung von Zürich, durch die Proklamation schon angeklagte Theilnehmer an jenem Verbrechen gewesen zu seyn, verhaftet, um vor das Cantonstribunal von Zürich gestellt zu werden.

Da dieses größtentheils aus Anverwandten der Angeklagten bestehende Tribunal, sich in Gemäßheit unserer Gesetze recusirte, so begehrten wir von dem gesetzgebenden Räthen die Verzeitigung eines unpartheischen Tribunals. Statt auf diese Frage zu antworten hat der helvetische Senat, indem er den Beschlus des großen Raths, welche die Bildung dieses Tribunals bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf diese Weise, raubt diese Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, indem sie allen Grundsätzen zwieder sich die richterliche Gewalt annimmt, der Beschuldigten das Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaft die heilige Schutzwache der Gesetze. So ist es in Zukunft nicht nur erlaubt, sondern lobenswerth, dem Ruf Oestreichs folgsam, gegen die verbündeten Republiken, sich zu verschwören, und alles mögliche zu versuchen, um dieselben zu stürzen. — Wir übersenden Ihnen beylegnd die Copie der diese Sach betreffenden Schriften.

Bürger Consule, wir legen Ihnen alle diese Sachen vor, einerseits weil wir zu besorgt sind, das Bündnis und die Unterstützung der fränkischen Nation zu behalten, als daß wir außer Acht lassen könnten, Ihnen von dem Versuch Nachricht zu geben, die ins Werk gestellt werden, um unsre Milibürger, den Wünschen